

# Allgemeine Bedingungen (AB) privaLex<sup>®</sup> Verkehrs-Rechtsschutz

Ausgabe 06.2016

## Inhaltsübersicht

Art. 1	Versicherte Personen	Art. 10	Vorgehen im Schadenfall
Art. 2	Versicherte Eigenschaften	Art. 11	Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen
Art. 3	Versicherte Risiken	Art. 12	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit
Art. 4	Nicht versicherte Risiken	Art. 13	Kündigung im Schadenfall
Art. 5	Versicherte Leistungen	Art. 14	Prämienbestimmungen
Art. 6	Nicht versicherte Leistungen	Art. 15	Domizilwechsel und Adressänderung
Art. 7	Verzicht auf Leistungskürzung	Art. 16	Mitteilungen
Art. 8	Vertragsdauer, zeitliche Geltung und Karenzfrist	Art. 17	Anwendbares Recht
Art. 9	Örtliche Geltung	Art. 18	Gerichtsstand

### Art. 1 Versicherte Personen

#### Mehrpersonenversicherung

- a) Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die unmündig sind, oder die sich im Studium oder einer Berufslehre befinden, und für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt.
- c) Die berechtigten Lenker und Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Fahrzeuges, Schiffes und Luftfahrzeuges ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften.

### Einpersonenversicherung

- a) Der Versicherungsnehmer.
- b) Die berechtigten Lenker und Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Fahrzeuges, Schiffes und Luftfahrzeuges ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften.

### Art. 2 Versicherte Eigenschaften

- a) Als Lenker, Skipper, Pilot, Eigentümer, Halter, Mieter von jeglichen Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen.
- b) Als übriger Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fussgänger, Reiter) und als Passagier von Verkehrsmitteln.

### Art. 3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung <sup>1)</sup>	Versicherungs- summe	Karenzfrist <sup>2)</sup>
a) Vertragliche Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind):	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
	Welt	CHF 150'000.-	90 Tage
- mit Verkäufern und Käufern aus Kauf- und Tauschvertrag, mit Entlehnern und Verleihern aus Gebrauchleihevertrag, mit Handwerkern aus Werkvertrag, mit Leasinggebern aus Leasingvertrag, mit Vermietern aus Mietvertrag, mit Aufbewahrern aus Hinterlegungsvertrag über Motorfahrzeuge und -schiffe	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
	Welt	CHF 150'000.-	90 Tage
- mit Vermietern aus Mietvertrag über Garagen, Ab- oder Einstellplätze für Motorfahrzeuge und -schiffe	Europa	CHF 600'000.-	keine
	Welt	CHF 150'000.-	keine
b) Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
	Welt	CHF 150'000.-	90 Tage
c) Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und -institutionen aus Patientenrecht	Europa	CHF 600'000.-	keine
	Welt	CHF 150'000.-	keine
d) Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, und damit verbundene Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls	Europa	CHF 600'000.-	keine
	Welt	CHF 150'000.-	keine
e) Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	Europa	CHF 600'000.-	keine
	Welt	CHF 150'000.-	keine
f) Wenn der Versicherte wegen fahrlässiger Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften verfolgt wird	Europa	CHF 600'000.-	keine
	Welt	CHF 150'000.-	keine
g) Wenn der Versicherte wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften verfolgt wird und durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund)	Europa	CHF 600'000.-	keine
	Welt	CHF 150'000.-	keine
h) Rechtsberatung über die Besteuerung von Motorfahrzeugen und -schiffen <sup>3)</sup>	CH/FL	CHF 1'500.-	keine
i) Telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht durch den eigenen Rechtsdienst der CAP <sup>3)</sup>		keine	keine

1) Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

2) Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

3) Telefonische Rechtsauskünfte und Rechtsberatungen werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

---

**Art. 4 Nicht versicherte Risiken**

---

- a) Risiken, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind.
- c) Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- d) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- e) Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- f) Wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Mitfahrern, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.
- g) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- h) Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Hausbesetzung.
- i) Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.
- j) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind.
- k) Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

---

**Art. 5 Versicherte Leistungen**

---

Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zu den unter Artikel 3 aufgeführten Versicherungssummen (sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen):

- a) Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP.
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
  - Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden
  - Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären
  - Gerichtskosten
  - Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes bis maximal CHF 6'000.-
  - Mediationskosten
  - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
  - Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
  - Reisekosten an Gerichtsverhandlungen im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
  - Übersetzungskosten bei Streitigkeiten im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
  - Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien.

Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Artikel 3 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Artikel 3 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Artikel 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

---

**Art. 6 Nicht versicherte Leistungen**

---

- a) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- b) Betriebs- und Konkurskosten.
- c) Notariatskosten und -honorare.
- d) Schadenersatz, Anwalts honorare und Kosten, für die ein Dritter oder eine Versicherung haftet oder verpflichtet ist.

Die erbrachten Leistungen der CAP zu Gunsten der versicherten Person, für die ein Dritter aus irgendeinem Grund haftet oder verpflichtet ist, sowie die Kauttionen nach einem Unfall, erfolgen freiwillig als zinsloses Darlehen, das die versicherte Person zurückerstatten muss oder das die CAP verrechnen darf.

---

**Art. 7 Verzicht auf Leistungskürzung**

---

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die CAP auf das Recht auf Leistungskürzung ausser bei Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss.

---

**Art. 8 Vertragsdauer, zeitliche Geltung und Karenzfrist**

---

Der Versicherungsvertrag tritt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum in Kraft.

Der Ablauf des Versicherungsvertrages ist in der Versicherungspolice festgelegt. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der CAP bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:

- a) Bei Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche: die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit, Sachbeschädigung).
- b) Bei Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und -institutionen aus Patientenrecht: der tatsächliche oder angebliche Diagnose- oder Behandlungsfehler oder die Verletzung der Aufklärungspflicht.
- c) Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.
- d) Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:
  - das Ereignis (Unfall, Krankheit, etc.) für die daraus entstehenden Leistungen
  - das Folgeereignis (Rückfall, erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes) für die daraus entstehenden Leistungen (Revision, etc.).
- e) Für die Mediation im Eherecht: die Entstehung der Konfliktsituation zwischen den Ehepartnern.
- f) Für alle übrigen Fälle: die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Pflichten.

---

**Art. 9 Örtliche Geltung**

---

Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn der ordentliche Gerichtsstand und das ordentliche anwendbare Recht in dem in Artikel 3 festgelegten Gebiet der örtlichen Geltung liegen.

---

**Art. 10 Vorgehen im Schadenfall**

---

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.  
Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.
- b) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.  
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

---

**Art. 11 Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen**

---

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,
- b) wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,
- c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

---

**Art. 12 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit**

---

- a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.
- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

---

**Art. 13 Kündigung im Schadenfall**

---

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die CAP hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der CAP 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die CAP, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

---

**Art. 14 Prämienbestimmungen**

---

**Bezahlung der Prämie**

Die Prämie versteht sich für die Dauer von einem Jahr und ist im Voraus, am vereinbarten Zahlungstermin, zahlbar. Beträgt die Nach- oder Rückprämie weniger als CHF 10.-, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert die CAP den Versicherungsnehmer schriftlich auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der CAP für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämie und Kosten entstanden sind.

**Änderung des Prämientarifs**

Ändert die CAP den Prämientarif während der Vertragsdauer, so kann sie den neuen Tarif ab nächstem Fälligkeitstermin anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er hiervon Gebrauch, dann endet der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CAP eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zum neuen Tarif.

---

**Art. 15 Domizilwechsel und Adressänderung**

---

Domizilwechsel und Adressänderungen sind der CAP unverzüglich zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland, so hat er dies der CAP unverzüglich zu melden. Die Versicherung erlischt am Tag des Domizilwechsels.

---

**Art. 16 Mitteilungen**

---

An die im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführte Adresse der CAP oder an deren Hauptsitz oder online unter [www.cap.ch](http://www.cap.ch).

---

**Art. 17 Anwendbares Recht**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

---

**Art. 18 Gerichtsstand**

---

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der CAP oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.